

A) Festsetzungen für die bauliche Ordnung

- Geltungsbereich**
 - 1.1 Grenze des Geltungsbereiches
- Abstandflächenregelungen**
 - 2.1 Hauptgebäude müssen mindestens die durch die eingezeichneten Baugrenzen bestimmten Abstandflächen einhalten.
 - 2.2 Sind die festgesetzten Baugrenzen identisch mit den vorhandenen oder künftigen Grundstücksgrenzen, sind für Hauptgebäude nicht die Baugrenzen maßgeblich, sondern die Abstandflächen gem. Ziffer 2.3 bzw. 2.4 einzuhalten.
 - 2.3 Zu Grundstücksgrenzen deren keine Baugrenzen zugeordnet sind, sind mindestens folgende Abstandflächen einzuhalten:
 - 2.3.1 Von eingeschobenen, einzelstehenden Hauptgebäuden:
 - 2.3.1.1 Entlang von Gebäudeseiten mit nicht mehr als 16 m Länge: 3 m
 - 2.3.1.2 Entlang von Gebäudeseiten mit mehr als 16 m Länge: 4 m
 - 2.4 Zulässige Doppelhäuser dürfen einseitig entlang einer gemeinsamen Grundstücksgrenze ohne Einhaltung von Abstandflächen aneinandergelagert werden, wenn sie die Bestimmungen des Art. 7 Abs. 4 BayBO bzw. die entsprechenden, maßgeblichen Bestimmungen der BayBO in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.
 - 2.5 Sonstige Garagen einschl. Nebenräumen und Nebengebäuden müssen eine Abstandfläche von mind. 3 m einhalten.
- Art der baulichen Nutzung**
 - 3.1 Das Planungsgebiet wird festgesetzt
 - 3.1.1 als allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO
- Überbaubare Grundstückfläche, Bauweise, Maß der baulichen Nutzung gem. §§ 16 ff. BauNVO**
 - 4.1 Baugrenze
 - 4.2 Bauweise
 - 4.2.1 Offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO.
 - 4.2.2 Zugelassen sind nur Einzel- und Doppelhäuser
 - 4.2.3 Erdgeschossige Bauweise, zulässig Erdgeschoss und ausgebauter Dachgeschoss, wobei Dachgeschosse, die nach der BayBO Vollgeschosse sind, bei der Berechnung der Zahl der Vollgeschosse außer Betracht bleiben. Sattel- und Krüppelwalmdach, Dachneigung 35 - 52° GRZ = 0,35; GFZ = 0,70;
 - 4.2.4 Werden Gebäude an einer gemeinsamen Grundstücksgrenze aneinandergelagert, sind sie einheitlich zu gestalten. Das zuerst genehmigte oder errichtete Gebäude gibt die Gestaltung vor.
 - 4.2.5 Ab einer Dachneigung von 38° sind stehende oder Schiepgiebeln zugelassen. Die Breite einzelner Giebeln darf max. 2,00 m betragen und die Länge aller Giebeln zusammen nicht mehr als 1/2 der Gebäudelänge einnehmen.
- Garagen, Nebenräume und Nebengebäude**
 - 5.1 Vorgeschlagene Fläche für offene und geschlossene Garagen, Nebenräume und Nebengebäude
 - 5.2 Für die Errichtung von offenen und geschlossenen Garagen, Nebenräumen und Nebengebäuden sind zugelassen:
 - 5.2.1 Sattel- und Krüppelwalmdächer, deren Dachneigung an die des jeweiligen Hauptgebäudes auf dem Grundstück anzupassen ist.
 - 5.2.2 Offene Garagen sind auch in Flachdachausführung (z.B. als Grunddach) zugelassen.
 - 5.3 Werden Garagen, Nebenräume oder Nebengebäude an einer gemeinsamen Grundstücksgrenze aneinandergelagert, sind sie einheitlich zu gestalten. Die zuerst genehmigte(n) Garage(n), Nebenräume oder Nebengebäude geben die Gestaltung vor. Die Dachneigung der Garagen, Nebenräume oder Nebengebäude kann dann eventuell von der des Hauptgebäudes abweichen.

- 5.4 Offene und geschlossene Garagen, Nebenräume oder Nebengebäude, die nebeneinander errichtet werden, können unterschiedliche Dachformen und Dachneigungen haben.
- 5.5 Je Wohneinheit im Erdgeschoss sind mind. 2 Stellplätze (gegebenfalls in Form von Garagen) zu schaffen und für jede Wohneinheit im Dachgeschoss ist mind. 1 Stellplatz (gegebenfalls in Form einer Garage) herzustellen.
- 5.6 Kellergaragen sind nicht zugelassen.
- 5.7 Die im Bereich der Mehrzweckstreifen vorgesehenen Zufahrten sind bei der Anordnung und der Errichtung von Garagen verbindlich zu beachten.
- 5.8 Wintergärten sind zugelassen und dürfen von den Hauptgebäuden abweichende Dachneigungen und Dachneigungen erhalten.
- Verkehrsflächen**
 - 6.1 Öffentliche Straßenverkehrsflächen geplant mit Bemaßung
 - 6.2 Baumpflanzung als Bestandteil der öffentlichen Erschließungsflächen mit etwaigen Standort
 - 6.3 Pflanzqualität: Baum 1. bzw. 2. Ordnung 3 x verschult, mit Bölen, Stammumfang 15/18 cm, z.B. Winterlinde, Spitzahorn, Feldahorn, Eberesche oder geeignete Baumarten aus der einschlägigen Straßenbaumliste der Gartenmeister der Stadt 1995.
 - 6.4 Öffentlicher Weg (Rad- und Fußweg)
 - 6.5 Öffentlicher landwirtschaftlicher Weg
 - 6.6 Straßen- und Wegbegrenzungslinie
- 6.7 Für die Grundstücke, die nur über die entlang der Straßen vorgesehenen Mehrzweckstreifen anzufragen sind, ist für jedes dieser dem geltenden Grundstücke eine erforderliche Zufahrt die durch die Bauwerke bei der Anordnung der Grundstückseinfahrt verbindlich zu beachten ist, zu gestalten. Der vorgesehene Mehrzweckstreifen wird durch die Gemeinde auf eine Strecke von ca. 6,50 m befestigt. Der Mehrzweckstreifen kann zur Herstellung einer ordnungsgemäßen Zufahrt für jedes Grundstück unterbrochen werden.
- 6.8 Die an den Weg auf dem FlSt.Nr. 152 (Fortführung der A-Str.) angrenzenden Grundstücke dürfen keine Grundstückszufahrten von diesem Weg zu erhalten.
- Einfriedigungen**
 - 7.1 Werden Einfriedigungen entlang von öffentlichen Flächen vorgesehen, dürfen sie nur als Mauern aus heimischem Naturstein mit max. 0,80 m Höhe, die Zäune aus senkrechten Holzplanken mit max. 1,20 m Höhe ausgeführt oder als lebende Zäune aus Heckenstrüchern angelegt sein. Mischenschnittbäume entlang öffentlicher Flächen sind untersagt.
 - 7.2 Farbstriche von Einfriedigungsmauern oder Zäunen sind in gedeckten Farbtönen zu halten.
 - 7.3 Die Einfriedigungen sind bevorzugt mit blühenden und fruchttragenden heimischen Laubbgehölzen zu hinterpflanzen.
- Zulässige Ausführung der Gebäude**
 - 8.1 Die Gebäude sind hart einzudecken. Zugelassen sind alle Arten von Dachziegeln und -steinen in roter Farbe. Begrünte Dächer sind ebenfalls möglich.
 - 8.2 Für Farbstriche sind gedeckte Farbtöne zu wählen.
 - 8.3 Konstruktive Widerlager bzw. Kniestöcke sind so auszubilden, dass gemessen an der Außenseite der Außenwand das senkrechte Maß von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren max. 0,50 m beträgt.
- Gebäudeeinstellungen**
 - 9.1 Für die Gebäudeeinstellung wird festgesetzt, dass die Oberkante des Erdgeschosßbodens im Rohbau die Höhe der obersten Abgrenzung der Straßenverkehrsfläche an der höchsten Stelle entlang des betreffenden Grundstückes maximal 0,50 m übersteigen darf.
- Solaranlagen**
 - 10.1 Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind Solaranlagen zulässig.
- Aufschüttungen und Abgrabungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB**
 - 11.1 Aufschüttungen und Abgrabungen sind zugelassen.

- 12. Versickerungsfördernde Maßnahmen, Rückhaltung, Versickerung**
 - 12.1 Rückhaltung, Versickerung
Bei der Bebauung und Gestaltung der Freiflächen, einschließlich Stell- und Parkplätzen ist der Versickerungsgrad auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Die Belageweise für die Freiflächen hat sich primär auf die Verwendung versickerungsfördernder Beläge, wie z.B. Pflaster mit Rostmulde, wasserbundene Decke, Schotterrasen, etc., auszurichten.
- B) Hinweise für die bauliche Ordnung**
 1. Bestehende und vermarkte Grundstücksgrenzen
 2. Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
 3. 1074 Grundstück- und Flurnummern
 4. Vorhandene Wohngebäude
 5. Vorhandene Nebengebäude
 - 6. Grundwasser, versickerungsfördernde Maßnahmen, verschmutztes Oberflächenwasser, Dränagen**
 - 6.1 Schutz vor Grundwasser
Im Planungsgebiet kann hoher Grundwasserstand auftreten. Dieser sollte durch geeignete Untersuchungen festgestellt werden. Sollte der Grundwasserstand über der Kellerkante liegen, sollten die Kellergeschosse mit geeigneten Maßnahmen z.B. wasserdichten Wannen geschützt werden. Grundwasserschwankungen von ca. 1 m sollten berücksichtigt werden. Das Ableiten von Grund-, Quell- oder Dränagewasser in die Kanalisation ist nicht zulässig.
 - 6.2 Unverschmutztes Oberflächenwasser z.B. Dachflächenwasser sollte zur Regenwasserumsetzung in Haushalt und Garten in Sammelbehältern (Behälter aus Beton, Kunststoff etc. oder Mulden, offene Erdböden, Rigolen) und Überläufen zum Mischwasserkanal aufgefangen werden. Bei der Nutzung im Haushalt z.B. zur Toilettenspülung, ist auf strenge Einhaltung der geltenden Vorschriften (z.B. keine Verbindung zum Trinkwassernetz) zu achten.
Der Einsatz von wassersparenden Armaturen wird dringend empfohlen.
Für die Sammelbehälter bzw. Regenwasserspeicher werden folgende Mindestgrößen empfohlen: 2,2 cbm pro 100 qm befestigter Fläche.
 - 6.3 Verschmutztes Oberflächenwasser
Verschmutztes Oberflächenwasser ist der Kanalisation zuzuführen. Wenn das Oberflächenwasser mit ölhaltigen Stoffen in Berührung kommen kann (Waschplätze, etc.), sind Leichtflüssigkeitsabscheider einzubauen.
 - 6.4 Dränagen
Vorhandene Dränstränge oder Hausdränagen dürfen nicht an den Abwasserkanal angeschlossen werden.
Angechnittene Dränstränge sind im Bereich der Baugrube im Arbeitsraum zu verziehen und wieder zusammenzuschließen.
 - 7. Denkmalschutz**
 - 7.1 Nach Art.8 Abs. 1 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes besteht eine Meldepflicht für Funde von Bodenaltären, Beobachtungen und Funde müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern der Abteilung für Vor- und Frühgeschichte des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege, Außenstelle Würzburg und/oder dem Landratsamt Schweinfurt als untere Denkmalschutzbehörde mitgeteilt werden. Nach Art. 8 Abs. 2 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes sind aufgefunden Gegenstände und der Fundort unverändert zu belassen.
 - 8. Straßenverkehrsflächen geplant**
 - 9. Im Hinblick auf die Gestaltung der Baukörper und der Grundstücke, sowie auf Umweltschutz usw. werden nachstehende Empfehlungen ausgesprochen:**
 - 9.1 Beläge für die Befestigung von privaten Flächen sollen auf den Ausbau der öffentlichen Flächen abgestimmt werden, wobei Materialien aus nachstehender Vorschlagsliste Verwendung finden sollten:
Naturstein, Klinker, wasserbundene Decke, Schotterrasen, Betonsteine oder -platten, ausgenommen Betonverbundsteine.

- 9.2 Auf den einzelnen Grundstücken sollten Wasserzäunern zur Bevorratung von Regenwasser für die Nutzung in Garten und Haus angeordnet werden.
- 10. Fahrbahnränder**
 - 10.1 Etwaiger Fahrbahnränderverlauf in der öffentlichen Straßenverkehrsfläche, Wendekeirauslauf mit Vermaßung
- 11. Entwässerung**
 - 11.1 Die Straßenoberkante stellt die Rückstauenebene dar. Gem. DIN 1986 haben sich die Grundstückseigentümer gegen Kanalarückstau zu sichern.
- 12. Böschungen und dergleichen**
 - 12.1 Flächen, die beim Bau der öffentlichen Verkehrsflächen auf privaten Flächen benötigt werden und Böschungen, die sich beim Wege- und Straßenbau ergeben, sind im Bebauungsplan nicht gesondert auszuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass sie zu den Baugrundstücken gehören.
- 13. Untergrundverhältnisse**
 - 13.1 Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass im Untergrund des Planungsgebietes Auslaugungs-rückstände und Gipsreste auftreten können. Risiken können sich, z.B. durch ungleichmäßiges Setzen ergeben. Diesen kann insbesondere durch statisch-konstruktiven Maßnahmen, beispielsweise durch möglichst biegestarke Kellergeschosse in Stahlbetonkostenbauweise begegnet werden.
- 14. Benachbarte Nutzungen**
 - 14.1 Das Planungsgebiet grenzt an intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen an. Mit daraus resultierenden Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen, insbesondere durch Düngung mit Festmist oder Gülle, mit Spritzmitteln bei Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und mit erhöhtem Lärmpegel und Staubentwicklung bei Erntebetriebe muß gerechnet werden. Konfliktpotential, das sich durch die Nachbarschaft von Flächen für die Landwirtschaft und Siedlungsbebauung im Planungsgebiet ergeben könnte, wird zwar versucht, durch eine umfangreiche Randbegrenzung zu verringern, kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, weshalb die aus der Landwirtschaft resultierenden, zumutbaren Immissionen im Baugebiet zu tolerieren sind.
- C) Festsetzungen für die Grünordnung**
 - 1. Öffentliche Grünfläche**
 - 1.1 Öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit Pflanzpflichten und nachstehender Zweckbestimmungen:
 - 1.1.1 Kinderspielfeld bzw. Bougeliesteingründung
 - 2. Ausgleichsflächen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Eingriffs-Bebauungsplanes festgesetzt sind:**
 - 2.1 Die Ausgleichsflächen A1 und A2 befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches des "Eingriffs-Bebauungsplanes". Sie werden mit den festgesetzten Maßnahmen den Grundstücken innerhalb des "Eingriffs-Bebauungsplanes" "Kapellenhöhe II" mit 3. Änderung des Bebauungsplanes "Kapellenhöhe" im GT Bischwind der Gemeinde Dingolshausen zugeordnet. Die Flächen und Maßnahmen sind die aus der Landwirtschaft resultierenden, zumutbaren Immissionen im Baugebiet zu tolerieren sind.
 - 2.1.1 Ausgleichsfläche 1 "Quellteich Silberbach" (FlSt.Nr. 172, Gemarkung Bischwind)
Ziel: Erhalt/Entwicklung des Tümpels, Grabenauflösungen, Neuanlage einer Streuobstwiese, extensive Wiesenutzung
Maßnahmen:
- Erhalt und Entwicklung des vorhandenen Quellteichs
- Abschnittsweise Grabenauflösungen/-renaturierung
- vorhandenes Grünland: Entwicklung einer modernen Wiese
- Neuanlage einer (Wild-) Streuobstwiese
- Neuanlage von naturnahen Hecken
- Umwandlung von Acker in Grünland
 - 2.1.2 Ausgleichsfläche 2 "Sportplatz" (FlSt.Nr. 270, Gemarkung Bischwind)
Ziel: Sicherung und Ergänzung von Hecken, Anlage einer Streuobstwiese, extensive Wiesenutzung
Maßnahmen:
- Sicherung, Pflege und Entwicklung der vorhandenen Hecken
- Ergänzung, Erweiterung der naturnahen Hecke
- Entwicklung einer modernen Wiese
- Neuanlage einer (Wild-) Streuobstwiese
- Umwandlung von Acker in Grünland
 - 3. Pflanzpflichten auf öffentlichen Flächen:**
 - 3.1 öffentliche Hecken (2-4-zellig), mit Festsetzungen der Mindestpflanzzeiten (hier 3-4-zellig), lt. Anlage 7a der Begründung zur Grünordnung
Pflanzung von heimischen Strüchern (vstr. zvw. 60-100 cm) und Heilern (Hel. zvw. 125-150 cm)
 - 3.2 großkroniger Laubbbaum I./II. Ordnung mit etwaiger Standortbindung, Bindung nach Stückzahl und Arten lt. Anlage 7b der Begründung zur Grünordnungsplanung
Mindestgröße Hochstammiger Baum (H), 3 x verschult (3xv), Stammumfang (STU) 16-18 cm
 - 4. Pflanzpflichten auf privaten Flächen**
 - 4.1 private Hecken (2-zellig); es sind mind. 60% der südwestlichen Grundstücksgrenzen mit heimischen Strüchern (vstr. 60-100 cm) zu bepflanzen, Bindung nach Stückzahl und Arten lt. Anlage 7b der Begründung zur Grünordnungsplanung
 - 4.2 großkroniger Laubbbaum I./II. Ordnung, ohne Standortbindung, Bindung nach Stückzahl und Arten lt. Anlage 7b der Begründung zur Grünordnungsplanung Mindestgröße 10-zvw., STU 10-12 cm
 - 5. Vollzugsfristen, Kosten**
 - 5.1 Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens 2 Jahre nach Beginn der Erschließung des "Eingriffs-Bebauungsplanes" zu beantragen. Bei abschrittweiser Erschließung des Baugelbietes können die Ausgleichsmaßnahmen abschnittsweise ausgeführt werden. Zuerst sind die Ausgleichsmaßnahmen auf der Ausgleichsfläche A2 durchzuführen. Der Umfang des abschrittweisen Ausgleichs ist dann mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schweinfurt abzustimmen.
 - 5.2 Verbindliche Anpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Bezugserfolg der Gebäude bzw. Fertigstellung der öffentlichen Erschließungsanlagen zu vollziehen.
 - 5.3 Die Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen sind mit 22 % den öffentlichen, mit 78 % den privaten Flächen zuzurechnen.
 - 6. Pflanzgebote**
 - 6.1 Pflanzqualität
Die Qualitätsmerkmale richten sich nach den "Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen". Die festgesetzten Größen- und Mengenangaben sind Mindestgrößen.
 - 6.2 Pflanzauswahl
Die Pflanzenauswahl für festgesetzte Pflanzungen erfolgt aus standortheimischen und einbürgerarten Gehölzarten gemäß den Auswahllisten lt. Anlage 4 der Begründung zur Grünordnungsplanung

- D) Hinweise für die Grünordnung**
 - 1. Gehölzpflanzungen**
 - 1.1 Es wird empfohlen, Autochthone (aus Saatgut/Pflanzenteilen heimischer Wildpflanzen gewonnene) Gehölze zu verwenden.
 - 1.2 Es wird darauf hingewiesen, dass bei Gehölzpflanzungen keine Giftgehölze verwendet werden dürfen.
 - 2. Dach- und Fassadenbegrenzung**
 - 2.1 Es wird empfohlen, flache und flachgeneigte Dächer mit extensiver Dachbegrenzung zu versorgen.
 - 2.2 Es wird empfohlen fensterlosen und ungegliederten Fassadenteilen Fassadenbegrenzung mit Klettergehölzen (siehe Begründung zur Grünordnungsplanung) vorzusehen.
- Gerolzhofen, 28.03.2003
Geändert und ergänzt: 02.09.2003
Ergänzt: 31.10.2003
- Eiferhausen-Engenthal, 28.03.2003
Geändert und ergänzt: 02.09.2003
Ergänzt: 31.10.2003
- Architektur- und Ingenieurbüro
Eugen Weimann
Inh. M. Eng. Dipl.-Ing. Imgard Krommer
Julius-Echter-Str. 1
97447 Goggenweiler
- Für die Gemeinde:
Dietz und Partner GbR
Landschaftsarchitekten BDLA
Büro für Freiraumplanung
Engenthal 42-97725 Eiferhausen
GEMEINDE DINGOLSHAUSEN
- Bearbeitet:
M. Eng. Dipl.-Ing. Imgard Krommer
123 054
- Bearbeitet:
Dipl.-Ing. Martin Bell
Zochmann, 1. Bürgermeister
- Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Bamberg hat verlangt, daß es gem. Art. 69 Abs. 1 BayBO im Baugenehmigungsverfahren die Baugenehmigung nicht erteilt werden kann.*
- GEMEINDE DINGOLSHAUSEN**
GEMEINDETEIL BISCHWIND
LKR. SCHWEINFURT
Bebauungsplan Nr. II/25 mit integriertem Grünordnungsplan für das Baugelbiet "Kapellenhöhe II" mit 3. Änderung des Bebauungsplanes "Kapellenhöhe"
M = 1 : 1000
- Art der baulichen Nutzung: WA gem. § 4 BauNVO
Bauweise: Offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO
- Verfahrensvermerke**
1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 18.11.2002 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.01.2003 ortsüblich bekanntgemacht.
 2. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 28.03.2003 hat in der Zeit vom 04.08.2003 bis 22.08.2003 stattgefunden.
 3. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 02.09.2003 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.12.2003 bis 03.11.2003 öffentlich ausgelegt.
 4. Die Gemeinde Dingolshausen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 03.11.2003 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 31.10.2003 in der Sitzung beschlossen.
 5. Die Erteilung der Genehmigung durch das Landratsamt Schweinfurt vom 20.01.2004 ist am 29.01.2004 ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht in der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).
- Dingolshausen, den 03. Feb. 2004
GEMEINDE DINGOLSHAUSEN
- Zochmann, 1. Bürgermeister
- Der Bebauungsplan der Gemeinde Dingolshausen "Kapellenhöhe II" mit 3. Änderung "Kapellenhöhe" wurde mit Beschluß des Landratsamtes Schweinfurt vom 20.01.2004 Nr. 40.3-910/2/4-122/1 gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt. Schweinfurt, 20.01.2004
Landratsamt Schweinfurt
- H. e. h. Oberbürgermeister



08. Sep. 2006

